

Allgemeine Informationen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Wenn Sie Schulden haben, die Sie nicht bezahlen können, müssen Sie mit einer Kontopfändung rechnen. Sie sollten daher vorsorglich Ihr Konto in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln. Spätestens aber bei einer Kontopfändung ist dies unbedingt notwendig, denn das P-Konto ist die einzige Möglichkeit, Ihr Geld zu schützen.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass Ihr Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Sie müssen dafür einen Antrag bei Ihrer Bank stellen. Die Umwandlung erfolgt dann innerhalb von 4 Tagen. Ihre Kontonummer verändert sich dadurch nicht.

Auch wenn das Konto überzogen ist, können Sie Ihr Konto umwandeln. Das P-Konto wird dann als Guthabenkonto geführt. Die Schulden bei Ihrer Bank bleiben aber bestehen.

Die Umwandlung in ein P-Konto können Sie auch noch beantragen, wenn Ihr Girokonto bereits gepfändet wurde. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von einem Monat ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der P-Kontoschutz rückwirkend ab Zustellung der Pfändung.

Sie dürfen nur ein Konto als P-Konto haben. Das Führen mehrerer P-Konten ist verboten. Auch kann das P-Konto nur als Einzelkonto und nicht als Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) geführt werden. Aber Sie haben das Recht, dass ihr Gemeinschaftskonto aufgelöst und für jede/n ein eigenes Konto eingerichtet wird. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird anteilig auf die neuen Konten verteilt.

Die Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto wird vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA darüber Auskunft, ob für den Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin bereits ein P-Konto bei einer anderen Bank existiert. Diese Meldung soll Missbrauch verhindern. Sie können Ihr P-Konto auch jederzeit wieder in ein „normales Konto“ umwandeln.

Wird das geschützte Guthaben nicht bis zum Ende des Kalendermonats aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest dreimal in den Folgemonat übertragen und steht Ihnen dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Im dritten Monat müssen Sie dann den übertragenen Betrag ausgeben, ansonsten wird er an den Gläubigern überwiesen.

Welcher Grundbetrag ist bei einem P-Konto geschützt?

Wird das P-Konto gepfändet, besteht ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe von derzeit **1.410 € je Kalendermonat** (Grundfreibetrag ab 01.07.2023). Geht im Monat insgesamt ein geringerer Betrag auf das Konto ein, bekommen Sie aber nur diesen ausgezahlt. Über den Grundfreibetrag können Sie auch nach Eingang von Pfändungen verfügen, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges kommt es nicht an.

Wann ist ein erhöhter Freibetrag durch eine P-Konto-Bescheinigung der Schuldnerberatung möglich?

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag lässt sich mit Hilfe einer Bescheinigung erhöhen. Das ist möglich, wenn Sie

- mit ihren Kindern und / oder Ehepartner*in zusammenleben, oder
- Unterhalt zahlen, oder
- auf Ihrem Konto Leistungen für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) nach dem SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungen) entgegen nehmen.

Dann gelten folgende Freibeträge:

- 1.937,76 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 2.231,78 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.525,80 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.819,82 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 3.113,84 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich als unpfändbar bescheinigt werden können folgende Zahlungseingänge:

- Kindergeld
- einmalige Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, z.B. Erstaussstattungen, Zuschüsse für Klassenfahrten und anderes mehr,
- einzelne Leistungen aufgrund einer Erkrankung/Behinderung, z.B. Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Leistungen,
- regelmäßige Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, wenn diese höher sind als der Freibetrag bzw. der erhöhte Freibetrag
- Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und wenige weitere Hilfen,
- Nachzahlungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG in voller Höhe,
- Nachzahlungen anderer Sozialleistungen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld I) oder Lohn bis zu einer Höchstsumme von 500 €.

Welche Unterlagen benötigt die Schuldnerberatung für die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung?

Zum Nachweis des Anspruchs auf einen einmaligen oder dauerhaft erhöhten Freibetrag müssen Sie Unterlagen vorgelegen. Hierzu gehören (die Ziffern 5 bis 9 jeweils nur sofern zutreffend):

1. Personalausweis oder Reisepass (bei verheirateten Personen auch vom Ehegatten)
2. EC-Karte oder Kontoauszüge der zu schützenden Konten
3. Datenschutzerklärung (bitte [hier](#) herunterladen)
4. Erhebungsbogen zum P-Konto (bitte [hier](#) herunterladen)
5. Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Grundsicherung nach SGB XII)

6. Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung etc.)
7. Heiratsurkunde
8. Geburtsurkunden der leiblichen Kinder, sofern diese im eigenen Haushalt leben oder ihnen tatsächlicher Unterhalt gewährt wird
9. Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (als Nachweis der Anschrift und der dort ebenfalls lebenden Familienangehörigen)
10. Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge, Bestätigungen etc., sofern Unterhaltsberechtigte nicht in Ihrem Haushalt leben.
11. Nachweis über Kindergeldbezug (Kontoauszüge der letzten drei Monate)

Individuelle Kontofreigabe nach Pfändungstabelle

Gehen auf Ihrem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.), Altersrente oder Einkünfte aus Selbstständigkeit ein, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Freibetrag überschreiten, können ggf. individuelle Freigaben über das Vollstreckungsgericht erfolgen.

Informationen (auch in verschiedenen Sprachen) zum P-Konto und weiteren Themen finden Sie auch auf der Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen unter <https://www.schuldnerberatung-hessen.de/informationsblaetter/>.